

AZAR ALIYEV

Konzessionen in Russland und Kasachstan

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

420

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

420

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:
Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Azar Aliyev

Konzessionen in Russland und Kasachstan

Vertragsrechtliche Aspekte

Mohr Siebeck

Azar Aliyev, geboren 1980 in Baku, Aserbaidshan; Studium der Rechtswissenschaften in Baku; praktische Tätigkeit in Moskau; LL.M., Universität Heidelberg; 2008–2017 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Osteuropäisches Recht der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel; seit 2017 Juniorprofessor für Internationales Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

ISBN 978-3-16-154666-2 / eISBN 978-3-16-154775-1
DOI 10.1628/978-3-16-154775-1

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2014/2015 von der Juristischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Die Rechtsprechung und Literatur für die Publikation konnten bis April 2018 berücksichtigt werden.

Mein ganz herzlicher Dank gilt zuvorderst meinem Doktorvater und langjährigen wissenschaftlichen Betreuer Herrn Professor Dr. Alexander Trunk für die umfassende Betreuung sowie die Erstellung des Erstgutachtens. Die Zeit am Institut für Osteuropäisches Recht in Kiel war prägend für meine Entwicklung und Entscheidung, die wissenschaftliche Laufbahn fortzusetzen. Herrn Professor Dr. Jan Lieder danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Für zahlreiche spannende Fachgespräche und sehr wertvolle Hinweise danke ich ganz besonders meinen Freunden Herrn Professor Dr. Burkhard Breig, Frau Antje Himmelreich und Frau Dr. Marina Trunk-Fedorova. Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen, die in diesen Jahren für die einzigartige freundliche und zugleich inspirierende Stimmung am Institut für Osteuropäisches Recht in Kiel gesorgt haben.

Meine Promotion wurde durch die großzügige Förderung der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) ermöglicht. Ich danke der FES insbesondere für die begleitenden Seminare, die einen erheblichen Beitrag für den Erfolg des Projekts geleistet haben.

Ein ganz besonderer Dank gilt der VolkswagenStiftung, die im Rahmen der Initiative „Zwischen Europa und Orient: Zentralasien und Kaukasus im Fokus der Wissenschaft“ die Projekte „Auslandsinvestitionsrecht in Aserbaidschan, Kasachstan und Russland“ und „Recht des internationalen Handels in der Region Kaukasus/Zentralasien“, an denen ich mitwirken durfte, gefördert hat. Die Mitwirkung an diesen Projekten war entscheidend für meine fachliche aber auch persönliche Entwicklung. Das im Rahmen der Projekte gewonnene Wissen hat diese Arbeit sehr bereichert. Eine ganz herausragende Rolle spielte über die Jahre hinweg die fachlich hochkompetente und sehr engagierte Betreuung des Stiftungsreferenten Herrn Dr. Wolfgang Levermann, bei dem ich mich herzlich bedanke.

Großen Dank schulde ich meinen Eltern, meiner Frau und meinen Kindern, die mich durchgehend in diesem Vorhaben unterstützten.

Halle (Saale), im Juni 2019

Azar Aliyev

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXVII
A. Einleitung	1
I. Hintergrund	1
II. Die Konzession als Instrument für den Infrastrukturausbau	2
III. Ziel der Arbeit und Untersuchungsgegenstand	6
IV. Methodisches Vorgehen	8
B. Kooperation zwischen dem Staat und Privatpersonen	10
I. Ein Blick in die Geschichte	10
II. ÖPP in Russland	16
III. Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	22
IV. Zwischenergebnis	28
C. Die Konzession als vertraglicher Rahmen für die öffentlich-private Partnerschaft: Rechtsquellen und Rechtsnatur	30
I. Rechtsquellen	30
II. Rechtsnatur der Konzessionsvereinbarung im russischen Recht	37
III. Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	54
IV. Zwischenergebnis	60
D. Konzessionsobjekt	61
I. Begriffsbestimmung	61
II. Definition des Konzessionsobjekts im russischen Recht	63
III. Das Recht des Konzessionärs am Konzessionsobjekt	75
IV. Anderes mit dem Konzessionsobjekt eine Gesamtheit darstellendes Vermögen	83
V. Für die Ausübung der Konzessionstätigkeit notwendige Grundstücke, Wälder und Gewässer	85

VI. Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	97
VII. Zwischenergebnis	107
E. Parteien der Konzessionsvereinbarung	109
I. Konzedent	109
II. Konzessionär	117
III. Folgen der fehlerhaften Vertretung von Parteien	120
IV. Wechsel der Parteien	123
V. Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	127
VI. Zwischenergebnis	135
F. Abschluss und Wirksamkeit von Konzessionsvereinbarungen und Konzessionsverträgen	138
I. Verfahrensaspekte beim Abschluss von Konzessionsvereinbarungen	138
II. Zustandekommen der Konzessionsvereinbarung	150
III. Wirksamkeit der Konzessionsvereinbarung	178
IV. Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	184
V. Zwischenergebnis	212
G. Rechte und Pflichten der Parteien	215
I. Russisches Vertragsrecht	215
II. Besonderheiten der Konzessionsvereinbarung	239
III. Pflichten aus der Konzessionsvereinbarung	247
IV. Kontrollrechte des Konzedenten	280
V. Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	283
VI. Zwischenergebnis	302
H. Änderung und Anpassung von Konzessionen	305
I. Genehmigungsvorbehalt	305
II. Andere Änderungen	309
III. Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	330
IV. Zwischenergebnis	338
I. Zusammenfassung und Ausblick	340
Verzeichnis der Normativakte	349
Zugang zu den Entscheidungen des Verfassungsrats und der Gerichte Kasachstans sowie der Gerichte Russlands	364
Literaturverzeichnis	365
Sachregister	387

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXVII
A. Einleitung	1
I. Hintergrund	1
II. Die Konzession als Instrument für den Infrastrukturausbau	2
III. Ziel der Arbeit und Untersuchungsgegenstand	6
IV. Methodisches Vorgehen	8
B. Kooperation zwischen dem Staat und Privatpersonen	10
I. Ein Blick in die Geschichte	10
1. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert	10
2. Konzessionen in der jungen Sowjetrepublik	11
3. Die öffentlich-private Partnerschaft	12
a) Begriff und Klassifikation der öffentlich-privaten Partnerschaft	12
b) Geschichte der modernen ÖPP	14
c) Erfahrungen mit ÖPP	15
II. ÖPP in Russland	16
1. Voraussetzungen	16
2. Formen der ÖPP und deren rechtliche Regulierung	18
a) Production Sharing Agreements	19
b) Staatlich-private und kommunal-private Partnerschaften	19
c) Konzessionen	19
III. Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	22

1. Die ÖPP als Instrument zur Behebung der strukturellen Schwäche der Wirtschaft	22
2. Definition der ÖPP	24
3. Formen der ÖPP	25
a) Miet- und Treuhandverträge	26
b) Konzessionen	26
IV. Zwischenergebnis	28
C. Die Konzession als vertraglicher Rahmen für die öffentlich-private Partnerschaft: Rechtsquellen und Rechtsnatur	30
I. Rechtsquellen	30
1. Entstehung des KonzessionsG	30
2. Rechtspolitischer Hintergrund der Diskussionen	32
3. Konzessionsgesetz und Verordnungen über Modellkonzessionsvereinbarungen	34
4. Andere relevante Rechtsquellen	35
II. Rechtsnatur der Konzessionsvereinbarung im russischen Recht	37
1. Der Verwaltungsvertrag im russischen Recht	38
a) Verwaltungsvertragslehre	39
aa) Merkmale eines Verwaltungsvertrags	40
bb) Qualifikation der Konzessionsvereinbarungen	42
i. Vertragspartei – Staat	42
ii. Öffentliches Interesse	44
iii. Regelung durch verwaltungsrechtliche Normen	44
iv. Anwendbarkeit des ZGB	45
v. Für das Zivilrecht untypische Merkmale	46
(1) Übertragung hoheitlicher Aufgaben	46
(2) Zugangsgewährleistung für Verbraucher	46
(3) Übertragung von Nutzungs- und Besitzrechten an beschränkt verkehrsfähigen Objekten	47
(4) Kontrollrechte des Staates	47
(5) Wortwahl des Gesetzgebers	48
(6) Schiedsklauseln in Konzessionsvereinbarungen	48
vi. Zwischenergebnis	49
b) Abgrenzung von Zivil- und Verwaltungsverträgen in der Praxis	49

aa) Haushaltskredite	50
bb) Perspektiven für Konzessionsvereinbarungen	51
2. Rechtsfolgen der verwaltungsrechtlichen Qualifikation von Konzessionsvereinbarungen	51
a) Anwendbarkeit des ZGB	51
b) Stellung des Konzedenten	52
c) Zuständigkeit der Gerichte	53
3. Ergebnis	53
III. Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	54
1. Entwicklung der Konzessionen in Kasachstan	54
2. Rechtsquellen	55
3. Konzessionsvertrag	57
a) Begriff.	57
b) Rechtsnatur	58
IV. Zwischenergebnis	60
D. Konzessionsobjekt	61
I. Begriffsbestimmung	61
1. Vertragsobjekt und Vertragsgegenstand im russischen Zivilrecht	61
2. Gegenstand und Objekt der Konzessionsvereinbarung	62
II. Definition des Konzessionsobjekts im russischen Recht	63
1. Bewegliche und unbewegliche Sachen	63
2. Betrieb und einheitlicher Immobilienkomplex als Konzessionsobjekt	64
3. <i>Numerus clausus</i> der Konzessionsobjekte	66
4. Anwendbarkeit des Gesetzes über strategische Unternehmen	66
5. Besonderheiten „unfertiger Konzessionsobjekte“	67
a) Unfertige Bauten: bewegliche oder unbewegliche Sachen?	67
b) Unfertiges Bauobjekt und Objekt des Bauvertrags	68
c) Konzessionsobjekt im Bau: Investitionsobjekt?	70
6. Verbot der Zweckbestimmungsänderung	70
7. Eigentum des Konzedenten	71
8. Freiheit von Rechten Dritter	71
a) Regelfall.	71
b) Ausnahmen	74

III.	Das Recht des Konzessionärs am Konzessionsobjekt	75
1.	Entwicklung von beschränkt dinglichen Rechten an Immobilien im russischen Zivilrecht	75
2.	Rechtsnatur des Rechts des Konzessionärs am Konzessionsobjekt	77
3.	Begrifflichkeit	77
4.	Entstehung von Rechten am Konzessionsobjekt	78
5.	Veräußerungsverbot	79
6.	Eigentümerwechsel	80
7.	Rechte am Konzessionsobjekt und Rechte aus einer Konzessionsvereinbarung als Kreditsicherheit	80
8.	Gefahrübergang	82
IV.	Anderes mit dem Konzessionsobjekt eine Gesamtheit darstellendes Vermögen	83
1.	Untergangs- bzw. Verschlechterungsrisiko	84
2.	Veräußerungs- und Verpfändungsverbot	84
3.	Rechte Dritter	85
4.	Gefahr der Umgehung von Anforderungen an Konzessionsobjekte	85
V.	Für die Ausübung der Konzessionstätigkeit notwendige Grundstücke, Wälder und Gewässer	85
1.	<i>Superficies solo cedit</i> im russischen Recht	86
2.	Grundstücke	87
a)	Miete als rechtlicher Rahmen	87
aa)	Wesentliche Bedingungen eines Grundstücksmietvertrags	88
bb)	Abschluss des Grundstücksmietvertrags	88
cc)	Einschränkung der Untervermietung	89
dd)	Beendigung	89
b)	Servitute	90
aa)	Privates und öffentliches Servitut	90
bb)	Bestellung	91
cc)	Modernisierung des Servituts	91
dd)	Bestellung durch den Konzessionär	92
3.	Gewässer	92
a)	Wassernutzungserlaubnis	94
b)	Wassernutzungsvertrag	94
4.	Wälder	95
a)	Kategorien von Wäldern	95

b) Nutzung der Wälder	96
VI. Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	97
1. Konzessionsobjekt	97
a) Begriffsbestimmung	97
b) Bewegliche und unbewegliche Teile des Konzessionsobjekts	98
c) Unfertige Bauten als Konzessionsobjekte	99
d) Strategische Objekte	99
2. Eigentum am Konzessionsobjekt	100
3. Andere Rechte am Konzessionsobjekt	101
a) Beschränkt dingliche Rechte im kasachischen Recht	101
b) Rechte des Konzessionärs	102
aa) Natur des Rechts am Konzessionsobjekt	102
bb) Entstehung	103
cc) Recht am Objekt im Bau	103
dd) Das Recht am Konzessionsobjekt als Rechtsobjekt	104
c) Rechte des Konzedenten	104
d) Rechte Dritter am Konzessionsobjekt	105
4. Grundstücke, Wälder und Gewässer	105
VII. Zwischenergebnis	107
E. Parteien der Konzessionsvereinbarung	109
I. Konzedent	109
1. Konzedent – kein Unternehmer	110
2. Vertretung	110
a) Durch eigene Organe	110
b) Durch juristische Personen	111
3. Stellung von Avtodor	112
a) Staatsgesellschaften und Staatskorporationen	112
b) Ausübung der Konzedentenbefugnisse	112
4. Stellung staatlicher und kommunaler Einheitsunternehmen und fiskaler Einrichtungen	114
a) Staatliche und kommunale Einheitsunternehmen	114
b) Haushaltseinrichtungen	116
II. Konzessionär	117
1. Juristische Personen	118
a) Russische juristische Personen	118
b) Ausländische juristische Personen	118

2. Einfache Gesellschaft	119
3. Einzelunternehmer	120
III. Folgen der fehlerhaften Vertretung von Parteien	120
1. Vertretung ohne Vertretungsmacht oder mit Überschreitung der Vertretungsmacht	121
2. Stellvertretung unter Überschreitung einer besonderen Einschränkung	122
3. Gesetzliche Beschränkung der Vertretungsmacht	123
IV. Wechsel der Parteien	123
1. Wechsel des Konzedenten	124
2. Wechsel des Konzessionärs	125
3. Wechsel des Konzessionärs bei Nichterfüllung des trilateralen Finanzierungsvertrags (Step-in-Regelung)	125
4. Wechsel des Konzessionärs durch einen Regierungsbeschluss	126
V. Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	127
1. Konzedent	128
a) Zuständigkeit	128
b) Republik Kasachstan als Konzedent	129
c) Vertretung der Kommunen	129
d) Vertretung durch juristische Personen	130
2. Konzessionär	130
a) Juristische Personen	131
b) Einfache Gesellschaften	131
aa) Rechtsquellen und Struktur	132
bb) Geschäftsführung und Vertretung	132
cc) Stellung im Vertrag	133
dd) Haftung	133
3. Wechsel der Parteien	134
VI. Zwischenergebnis	135
F. Abschluss und Wirksamkeit von Konzessionsvereinbarungen und Konzessionsverträgen	138
I. Verfahrensaspkte beim Abschluss von Konzessions- vereinbarungen	138
1. Entscheidung über den Abschluss der Konzessions- vereinbarung	139

2. Abschluss einer Konzessionsvereinbarung ohne Ausschreibungsverfahren	139
3. Konzessionsvorschlag	140
4. Ausschreibungsverfahren	142
a) Definition der Ausschreibung	142
b) Ausschreibungskommission	143
c) Offene und geschlossene Ausschreibungen	143
d) Ausschreibungsdokumentation	143
e) Auswahlverfahren	144
aa) Prüfung der Anträge	144
bb) Bewertung der Angebote	144
cc) Protokoll über die Ergebnisse der Ausschreibung	145
5. Fehler im Ausschreibungsverfahren und ihre Rechtsfolgen	147
a) Anfechtung von nichtnormativen Rechtsakten	147
b) Anfechtung des Ausschreibungsverfahrens	148
c) Folgen der Unwirksamkeit des Ausschreibungsverfahrens	149
II. Zustandekommen der Konzessionsvereinbarung	150
1. Absprache	150
a) Verfahren	150
b) Verhandlungen über den Text der Konzessionsvereinbarung	151
c) Verweigerung des Vertragsabschlusses	153
d) Scheitern der Verhandlungen über den Abschluss der Konzessionsvereinbarung	154
e) Berichtigung des Entwurfs der Konzessionsvereinbarung	154
f) Annahme	155
2. Formerfordernis	155
a) Definition der Schriftform	156
b) Schriftform gem. KonzessionsG	157
c) Rechtsfolgen der Nichteinhaltung der Schriftform	157
3. Wesentliche Bedingungen der Konzessionsvereinbarung	159
a) Begriffsbestimmung	159
aa) Allgemeines Vertragsrecht	159
bb) KonzessionsG	160
cc) Bestimmbarkeit der wesentlichen Bedingungen	161
b) Vertragsgegenstand	161
aa) Bestimmung des Konzessionsobjekts	162
bb) Technisch-ökonomische Angaben zum Konzessionsobjekt	162

c) Im Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als wesentlich bezeichnete Bedingungen	163
aa) Wesentliche Bedingungen aus dem KonzessionsG . . .	163
i. Fristen der Konzessionsvereinbarung	163
(1) Laufzeit der Konzessionsvereinbarung	163
(2) Zeitpunkt der Übergabe des Konzessions- objekts	164
(3) Nutzungsdauer des Konzessionsobjekts	164
ii. Zurverfügungstellung von Grundstücken an den Konzessionär	165
iii. Zweckbestimmung des Konzessionsobjekts	165
iv. Sicherung der Leistung durch den Konzessionär	166
v. Erstattung von Aufwendungen des Konzessionärs im Falle der vorzeitigen Beendigung der Konzessionsvereinbarung	167
vi. Konzessionszahlungen	167
vii. Wesentliche Bedingungen bei preis- bzw. tarifgebundenen Konzessionsvereinbarungen	168
(1) Einigung über die Pflicht des Konzessionärs, Investitionen zu gewährleisten	169
(2) Verfahren der Erstattung von Aufwendungen des Konzessionärs	170
bb) Bedingungen aus anderen Gesetzen	171
i. Bestimmung und Änderung der Preise für die Straßennutzung	172
ii. Informationspflichten des Konzessionärs	173
iii. Sicherung der Pflichterfüllung	173
iv. Übergabeverfahren	174
cc) Wesentliche Bedingungen in untergesetzlichen Rechtsakten?	174
dd) Rechtsfolgen der Nichtberücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen	175
ee) Überprüfung durch die Registerbehörde	176
d) Durch eine der Parteien als wesentlich hervorgehobene Bedingungen	177
e) Rolle der Modellvereinbarungen	178
III. Wirksamkeit der Konzessionsvereinbarung	178
1. Nichtige und anfechtbare Rechtsgeschäfte	179
2. Rechtsfolgen der Unwirksamkeit	180

3. Unwirksamkeitsgründe	180
a) Unwirksamkeit wegen Gesetzwidrigkeit	181
b) Sittenwidrigkeit und Verstoß gegen die Grundlagen der Rechtsordnung	182
IV. Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	184
1. Auswahl des Konzessionsprojekts und des Konzessionärs	184
a) Auswahl der Konzessionsprojekte	184
aa) Vorbereitung des Konzessionsvorschlags	185
bb) Bewertung des Konzessionsvorschlags	186
cc) Bewertung des Konzessionsprojekts	187
dd) Rolle der Kommission bei der Bewertung der Konzessionsprojekte	188
ee) Zusammenstellung der Liste von Konzessions- projekten	189
b) Ausschreibung	189
aa) Kommission	191
bb) Ausschreibung als zivilrechtliches Phänomen	191
i. Begriffsbestimmung	191
ii. Ausschreibung als selbstständiges Rechtsgeschäft	192
iii. Zustandekommen der Ausschreibung	192
iv. Draufgabe	193
cc) Auswahl des Gewinners	193
i. Bewertungskriterien	193
ii. Protokoll über die Bestimmung des Gewinners	193
iii. Scheitern der Ausschreibung	195
dd) Unwirksamkeit der Ausschreibung	195
2. Absprache	196
a) Verhandlungen	196
b) Genehmigung des Vertragsentwurfs	197
c) Ansprüche der Verhandlungsparteien	197
3. Form, Inkrafttreten und Registrierung	198
4. Wesentliche Bedingungen	199
a) Gegenstand des Konzessionsvertrags	199
b) Bedingungen aus dem kasachischen KonzessionsG	200
aa) Objektbezogene Bedingungen	200
i. Beschreibung des Konzessionsobjekts	200
ii. Rechte des Konzessionärs am Konzessionsobjekt	201
iii. Verbesserung des Konzessionsobjekts	201
iv. Rückgabe des Konzessionsobjekts	201

bb) Vertragsfrist	202
cc) Finanzielle Bedingungen	202
i. Finanzierungsquellen	202
ii. Preise bzw. Tarife für durch Konzessionäre erbrachte Leistungen	202
iii. Umfang der Investitionen und Finanzplan	203
dd) Bedingungen über den Betrieb des Konzessions- objekts	203
i. Waren und Dienstleistungen des Konzessionärs	203
ii. Lokaler Wertschöpfungsanteil	203
iii. Umweltschutz und Sicherheit	204
ee) Bedingungen über die Aufhebung und Änderung von Konzessionsverträgen	205
ff) Staatliche Unterstützung des Konzessionsprojekts	205
c) Wesentliche Bedingungen aus anderen Gesetzen	205
d) Nichtberücksichtigung von gesetzlich vorgesehenen wesentlichen Bedingungen	206
e) Durch eine der Parteien als wesentlich bezeichnete Vertragsbedingungen	206
f) Überprüfung des Konzessionsvertrags	206
g) Änderung des Modellvertrags	207
5. Unwirksamkeit des Konzessionsvertrags	207
a) Nichtig und anfechtbare Rechtsgeschäfte	207
b) Anfechtungsbefugnis	209
c) Rechtsfolgen der Unwirksamkeit	210
d) Unwirksamkeitsgründe	211
aa) Unwirksamkeit wegen Gesetz- und Sittenwidrigkeit	211
bb) Fehlende oder abgelaufene Lizenz	211
V. Zwischenergebnis	212
G. Rechte und Pflichten der Parteien	215
I. Russisches Vertragsrecht	215
1. Schuldverhältnisse und Regelungssystematik	215
2. Pflichten	216
a) Abgrenzung von Haupt- und Nebenpflichten	217
b) Nicht leistungsbezogene Nebenpflichten	217
c) Praktische Relevanz der Klassifikation	219
d) Abgrenzung von Pflichten und Obliegenheiten	221
3. Verletzung von Pflichten und ihre Rechtsfolgen	221

a) Arten von Pflichtverletzungen	221
b) Abmahnung und Nachfrist	223
4. Unmöglichkeit	224
5. Haftung	225
6. Rechtsbehelfe	225
a) Schadensersatzansprüche	225
b) Erfüllungsanspruch, Selbstvornahme, Herausgabeanspruch	226
c) Änderung und Aufhebung von Verträgen	228
aa) Terminologie	228
bb) Gerichtliche Vertragsaufhebung bzw. -änderung	229
cc) Einseitige Vertragsaufhebung bzw. -änderung	230
i. Einschränkung vertraglicher Verweigerungs- bzw. Änderungsklauseln für Nichtunternehmer	231
ii. Verweigerung der Vertragserfüllung im allgemeinen Schuldrecht	232
(1) Verweigerungsrecht bei Nichtleistung	233
(2) Verweigerungsrecht bei Verzug des Schuldners	235
(3) Verweigerung bei Fehlen von Lizenzen oder Mitgliedschaft in einer selbstverwaltenden Organisation	236
(4) Leistungsverweigerungsrecht bei Nichterfüllung und Verzug	236
dd) Zurückbehaltungsrecht bei Nichtleistung	237
ee) Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bzw. -änderung	238
ff) Folgen der Vertragsaufhebung	238
II. Besonderheiten der Konzessionsvereinbarung	239
1. Haftung des Konzedenten	239
2. Erfüllungsanspruch	240
3. Änderung und Aufhebung einer Konzessionsvereinbarung bei Vertragsverletzungen	241
a) Änderung einer Konzessionsvereinbarung	241
b) Aufhebung einer Konzessionsvereinbarung	241
aa) Gerichtliche Aufhebung	242
bb) Aufhebung aufgrund eines nichtnormativen Rechtsakts	244
cc) Einseitige Aufhebung von Konzessions- vereinbarungen	245

dd) Vertragliche Klauseln über eine einseitige Aufhebung	246
ee) Folgen der Aufhebung einer Konzessionsvereinbarung	247
III. Pflichten aus der Konzessionsvereinbarung	247
1. Pflichten des Konzessionärs	248
a) Errichtung bzw. Sanierung des Konzessionsobjekts	248
aa) Errichtung und Sanierung	249
i. Errichtung	249
ii. Sanierung	250
bb) Verletzung der Errichtungs- bzw. Sanierungspflicht	251
i. Nichterfüllung und Verzug	251
ii. Nicht ordnungsgemäße Erfüllung	252
b) Modernisierung anderen zum Konzessionsobjekt gehörenden Vermögens	254
c) Betrieb des Konzessionsobjekts	254
aa) Verbot der Betriebsunterbrechung	255
bb) Gewährleistung des Zugangs zu Waren und Dienstleistungen	256
cc) Gewährung von Ermäßigungen	257
d) Zahlungspflicht	258
e) Rückgabe des Konzessionsobjekts	260
f) Instandhaltung des Konzessionsobjekts	261
g) Kooperationspflichten	262
h) Informationspflichten	262
i) Duldung der Kontrolle des Konzedenten	264
2. Pflichten des Konzedenten	264
a) Übertragung von Besitz- und Nutzungsrechten am Konzessionsobjekt	265
aa) Umfang	265
bb) Zeitpunkt der Erfüllung	267
cc) Freiheit von Rechten Dritter	268
dd) Verletzung der Übertragungspflicht	269
i. Verzug	269
ii. Abweichung des Konzessionsobjekts von der Beschreibung	269
b) Zurverfügungstellung von Grundstücken, Wäldern oder Gewässern	271
c) Kooperations- bzw. Mitwirkungspflichten des Konzedenten	272

aa)	Mitwirkungspflicht aus Art. 718 ZGB	272
bb)	Kooperationspflicht aus Art. 750 ZGB	273
cc)	Allgemeine Kooperationspflichten in Mietverträgen	274
dd)	Notwendigkeit einer allgemeinen Kooperationspflicht für Konzessionsvereinbarungen	274
ee)	Mitwirkung des Konzedenten in seiner Funktion als Behörde	275
i.	Zivilrechtliche Pflichten	275
ii.	Öffentlich-rechtliche Pflichten	275
d)	Öffentliche Finanzierung	276
aa)	Kostenübernahme und öffentliche Garantien	276
bb)	Nutzungsgebühren	278
cc)	Folgen der Verletzung	278
e)	Erstattung von Aufwendungen bei vorzeitiger Projektbeendigung	279
IV.	Kontrollrechte des Konzedenten	280
1.	Gesetzessystematik	280
2.	Umfang	281
3.	Berechtigte Subjekte	281
V.	Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	283
1.	Kasachisches Schuldrecht	283
a)	Pflicht	283
b)	Verletzung von Verbindlichkeiten	284
c)	Unmöglichkeit der Erfüllung	284
2.	Ansprüche bei Vertragsverletzung	285
a)	Haftung	285
b)	Schadensersatz	286
c)	Erfüllungsanspruch	286
d)	Änderung und Aufhebung von verletzten Verträgen	287
aa)	Gerichtliche Aufhebung – Regelfall	287
bb)	Vertragsverweigerung	287
cc)	Informationsfrist	287
dd)	Vertragsverweigerung bei Vertragsverletzung	288
i.	Vertragsverweigerung bei Nicht- bzw. Schlechterfüllung	288
ii.	Verzug	289
ee)	Einschränkung der Vertragsverweigerung bei Vertragsverletzung	290
3.	Spezielle Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag	290

a) Pflichten des Konzessionärs	290
aa) Leistungspflichten	290
i. Errichtungs- und Sanierungspflicht	291
ii. Betrieb des Konzessionsobjekts	295
iii. Rückgabepflicht	295
iv. Investitionspflicht	296
bb) Duldung und Mitwirkung bei Kontrollen	297
cc) Kooperationspflichten	297
dd) Andere Pflichten	298
b) Pflichten des Konzedenten	298
aa) Übertragung von Nutzungs- und Besitzrechten	298
bb) Grundstücksübertragung	299
cc) Finanzierungspflicht	300
dd) Mitwirkungspflichten	301
ee) Mitwirkung des Konzedenten in seiner öffentlichen Funktion	302
VI. Zwischenergebnis	302
H. Änderung und Anpassung von Konzessionen	305
I. Genehmigungsvorbehalt	305
1. Genehmigungsvorbehalt als Ausnahme	305
2. Auslegung des Genehmigungsvorbehalts in der Gerichtspraxis	307
II. Andere Änderungen	309
1. Zulässigkeit von Anpassungsklauseln	309
2. Ausnahmen vom Genehmigungsvorbehalt	310
a) Änderung von Investitionsprojekten von gesamtstaatlicher Bedeutung	310
aa) Avtodor als Konzedent	311
bb) Reduzierung der Konzedentenausgaben	312
cc) Überflüssigkeit des Art. 13 Pkt. 3.1 KonzessionsG nach der Novellierung 2012	312
b) Anpassung von Konzessionsvereinbarungen an veränderte Umstände	313
aa) Anpassung aufgrund eines Konzessionärantrags	313
bb) Änderung aufgrund wesentlicher Veränderung der Umstände	315

i.	Öffnung von Art. 451 ZGB für die Parteien einer Konzessionsvereinbarung	315
ii.	Voraussetzungen und Rechtsfolgen bei Änderung von Konzessionsvereinbarungen gem. Art. 451 ZGB	317
cc)	Ansprüche aus dem KonzessionsG	318
i.	Anpassung bei Gesetzesänderungen	319
(1)	Anspruch auf Änderung	320
(2)	Änderung eines Normativakts	321
(3)	Ausnahmen für bestimmte Normativakte	322
(4)	Wesentliche Verschlechterung	323
(5)	Mögliche Konkurrenz von Art. 20 Pkt. 1 KonzessionsG und Art. 451 ZGB	323
ii.	Anpassung von Konzessionsvereinbarungen mit geregelten Preisen und Tarifen	324
iii.	Anpassung von Konzessionsvereinbarungen an Änderungen langfristiger Parameter zur Berechnung geregelter Preise und Tarife	325
dd)	Stabilisierung der Konzessionsvereinbarung durch investitionsrechtliche Instrumente	326
i.	Ansprüche aus dem InvestitionsG	327
(1)	Ausnahmen	327
(2)	Anwendungsfälle	328
ii.	AusInvG	328
iii.	Konkurrenz von Versteinerungs- und Anpassungsklauseln	330
III.	Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	330
1.	Einvernehmliche Änderungen	330
a)	Änderungsfreiheit im kas. KonzessionsG	331
b)	Genehmigungsvorbehalt im Modellvertrag	331
c)	Fehlende Verbindung zwischen den Änderungsverfahren in KonzessionsG und VergabeG	332
2.	Zulässigkeit von Anpassungsklauseln	332
3.	Einseitige Änderungen von Konzessionsverträgen	333
a)	Keine <i>clausula rebus sic stantibus</i> im kas. ZGB	333
b)	Einseitige Änderung bzw. Aufhebung durch Konzedenten	333
aa)	Interesse der Öffentlichkeit und des Staates	334
bb)	Abschließende Aufzistung der Änderungsgründe	336
c)	Anspruch auf Aufwendungs- und Schadensersatz	336

dd) Verfahren bei einseitiger Änderung bzw. Aufhebung	336
4. Stabilisierung der Verträge	337
a) Stabilisierungsklausel in Art. 383 Pkt. 2 kas. ZGB	337
b) Stabilisierungsklausel in Art. 267 Pkt. 3 kas. UnternehmensGB	338
IV. Zwischenergebnis	338
I. Zusammenfassung und Ausblick	340
Verzeichnis der Normativakte	349
Zugang zu den Entscheidungen des Verfassungsrats und der Gerichte Kasachstans sowie der Gerichte Russlands	364
Literaturverzeichnis	365
Sachregister	387

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
APO	Arbitrageprozessordnung der RF v. 24.07.2002
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Ausg.	Ausgabe
AusInvG	Föderales Gesetz der RF v. 09.07.1999 „Über Auslandsinvestitionen“
AutostraßenG	Föderales Gesetz der RF v. 08.11.2007 „Über Autostraßen“
AvtodorG	Föderales Gesetz der RF v. 07.07.2009 „Über das Staatsunternehmen ‚Rossijskie avtomobil’nye dorogi‘ und über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte der RF“
Bd.	Band
BodenGB	Bodengesetzbuch der RF v. 25.10.2001
BOOT	Build-Own-Operate-Transfer
BOT	Build-Operate-Transfer
ChiP	Chozjajstvo i pravo (russische Zeitschrift)
ConsultantPlus	Juristische Datenbank ConsultantPlus Russland, < www.consultant.ru >
d. h.	das heißt
DBFO	Design-Build-Finance-Operate
EAWU	Eurasische Wirtschaftsunion
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
f., ff.	folgende
FAG	Föderales Arbitragegericht
Fn.	Fußnote
GiP	Gosudarstvo i pravo (russische Zeitschrift)
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GYIL	German Yearbook of International Law
HafenG	Föderales Gesetz der RF v. 08.11.2007 „Über die Seehäfen“
HaushaltsGB	Haushaltsgesetzbuch der Russischen Föderation v. 31.07.1998
i. d. F.	in der Fassung
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IGiP	Istorija gosudarstva i prava (russische Zeitschrift)

ImmobilienregisterG	Föderales Gesetz „Über die staatliche Registrierung von Rechten an Immobilien und der entsprechenden Rechtsgeschäfte“
InvestitionsG	Föderales Gesetz der RF v. 21.07.1997 „Über Investitionstätigkeit“
kas.	kasachisch
kas. HaushaltsGB	Haushaltsgesetzbuch der Republik Kasachstan v. 04.12.2008
kas. ImmobilienregisterG	Gesetz der Republik Kasachstan v. 26.07.2007 „Über die staatliche Registrierung von Rechten an Immobilien“
kas. KonzessionsG	Gesetz der Republik Kasachstan v. 07.07.2006 „Über Konzessionen“
kas. ÖPP-Gesetz	Gesetz der Republik Kasachstan v. 31.10.2015 „Über öffentlich-private Partnerschaft“
kas. StaatsvermögensG	Gesetz der Republik Kasachstan v. 01.03.2011 „Über Staatsvermögen“
kas. VergabeG	Vergabegesetz der Republik Kasachstan v. 21.07.2007
kas. WaldGB	Waldgesetzbuch der Republik Kasachstan v. 08.07.2003
kas. WasserGB	Wassergesetzbuch der Republik Kasachstan v. 09.07.2003
kas. ZGB	Zivilgesetzbuch der Republik Kasachstan Teil I v. 27.12.1994; Teil II v. 01.07. 1999
KatasterG	Föderales Gesetz der RF v. 24.07.1997 „Über staatlichen Immobilienkataster“
KonzessionsG	Föderales Gesetz der RF v. 21.07.2005 „Über Konzessionsvereinbarungen“
KZT	kasachischer Tenge (Währung)
Lk	Evangelium nach Lukas
Mk	Evangelium nach Markus
Modell-ZGB	Zivilgesetzbuch. Modell. Empfehlung der GUS. Teil 1
MüKo	Münchener Kommentar zum BGB
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NKOG	Föderales Gesetz der RF v. 12.01.1996 „Über nichtkommerzielle Organisationen“
NÖP	Neue Ökonomische Politik
Novellierung 2008	Föderales Gesetz der RF v. 30.06.2008 „Über Änderung des Gesetzes ‚Über Konzessionsvereinbarungen‘ und einzelner Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation“
Novellierung 2010	Föderales Gesetz der RF v. 02.07.2010 „Über Änderung des Föderalen Gesetzes ‚Über Konzessionsvereinbarungen‘ und anderer gesetzlicher Akte der Russischen Föderation“
Novellierung 2012	Föderales Gesetz der RF v. 25.04.2012 „Über Änderung des Föderalen Gesetzes ‚Über Konzessionsvereinbarungen‘ und des Art. 16 des Föderalen Gesetzes ‚Über das staatliche Unternehmen ‚Rossijskie Avtomobil’nie dorogi‘ sowie Änderung diverser gesetzlicher Akte der Russischen Föderation“
Novellierung 2014	Föderales Gesetz der RF v. 21.07.2014 „Über Änderung des Föderalen Gesetzes ‚Über Konzessionsvereinbarungen‘ und Änderung diverser gesetzlicher Akte der Russischen Föderation“
Novellierung 2016	Föderales Gesetz der RF v. 03.07.2016 „Über Änderung des Föderalen Gesetzes ‚Über Konzessionsvereinbarungen““
Nr.	Nummer
OAG	Oberstes Arbitragegericht (Oberstes Wirtschaftsgericht der RF)

OG	Oberstes Gericht der Russischen Föderation
ÖffPrivZusG SH	Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen Verwaltung und Privaten, Schleswig-Holstein
ÖPP	öffentlich-private Partnerschaft
ÖPP-EinführungsgG	Gesetz der Republik Kasachstan v. 04.07.2013 „Zur Einführung von ÖPP“
ÖPP-Gesetz	Föderales Gesetz der RF v. 13.07.2015 „Über staatlich-private und kommunal-private Partnerschaften“
Pkt.	Punkt
PPP	Public Private Partnership
PSA-Gesetz	Föderales Gesetz der RF v. 07.01.1999 „Über das Production Sharing Agreement“
RechnungskammerG	Föderales Gesetz der RF v. 11.01.1995 „Über die Rechnungskammer der Russischen Föderation“
RF	Russische Föderation
Rs.	Rechtssache
RSFSR	Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
RUB	russischer Rubel (Währung)
russ.	russisch
SchiedsgerichtsG	Föderales Gesetz v. 24.07.2002 „Über Schiedsgerichte“
sog.	sogenannt
StädtebauGB	Städtebaugesetzbuch der RF v. 29.12.2004
SteuerGB	Steuergesetzbuch der RF v. 05.08.2000
SU	Sowjetunion
SZ RF	Sobranie Zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii (russische Zeitschrift)
TarifG	Föderales Gesetz v. 30.12.2004 „Über staatliche Regulierung der Tarife für Strom und Wärme“
u. Ä.	und Ähnliche/Ähnliches
u. a.	unter anderen
u. U.	unter Umständen
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
VergabeG	Föderales Gesetz der RF v. 05.04.2013 „Über Kontraktsysteme“
VergabeG 2005	Föderales Vergabegesetz v. 21.07.2005
VS RSFSR	Verkhovnyj Sud RSFSR (oberster Gerichtshof der RSFSR)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz der Republik Kasachstan v. 27.11.2000
Yale L.J.	Yale Law Journal
WaldGB	Waldgesetzbuch der RF v. 04.12.2006
WasserGB	Wassergesetzbuch der RF v. 03.06.2006
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa (deutsche Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZGB	Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation: Teil I v. 30.11.1994, Teil II v. 26.01.1996
ZGB-Entwurf	Entwurf des Föderalen Gesetzes der RF „Über Änderungen zum ersten, zweiten, dritten und vierten Teil des ZGB der Russischen Föderation“

ZGB-Reform 2013	Föderales Gesetz der RF v. 30.12.2012 „Über Änderungen in den Kapiteln 1, 2, 3 und 4 des ersten Teils des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation“
ZGB-Reform 2015	Föderales Gesetz der RF v. 08.03.2015 „Über Änderungen im ersten Teil des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation“
zit.	zitiert

A. Einleitung

Immer mehr Infrastrukturprojekte werden weltweit im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften umgesetzt. In der vorliegenden Arbeit werden die in Russland und Kasachstan für die vertragliche Gestaltung der öffentlich-privaten Partnerschaften vorgesehenen Vertragsarten – Konzessionen – eingehend untersucht.

I. Hintergrund

Die öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) wurde in den 1990er Jahren in Westeuropa teilweise als ein Allheilmittel für die Lösung von Problemen im Bereich der öffentlichen Daseinsversorgung angesehen.¹ Wie so oft bei „neuartigen, hochgelobten Rechtsinstituten“ war die ÖPP sehr bald in der Öffentlichkeit heftig umstritten.²

Die Situation im postsowjetischen Raum stellte sich anders dar. Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion verschlechterte sich die ohnehin schlechte wirtschaftliche Lage der Nachfolgestaaten dramatisch. So brachen im Zeitraum 1989 bis 1997 das Bruttoinlandsprodukt der Russischen Föderation um 40 % und die Industrieproduktion um 60 % ein.³ Erst Ende der 1990er und Anfang der 2000er Jahre stabilisierte sich die Situation. Insbesondere rohstoffreiche Länder wie Russland, Kasachstan und Aserbaidschan profitierten von den gestiegenen Öl- und Gaspreisen und konnten ein steiles Wirtschaftswachstum vorweisen.⁴

¹ Unter anderem wurden viele Modelle angepriesen, die nur wenige Jahre später gescheitert sind und für die öffentliche Hand große Schwierigkeiten verursacht haben. S. z. B. *Panke/Rebeggiani*, Cross-Border-Leasing: Ein neuer Ansatz zur Stadionfinanzierung? 2004. Zu zahlreichen Problemen mit den Cross-border Geschäften s. *Kirbach*, Die Zeit, 12.03.2009 Nr. 12.

² S. z. B. *Rügemer*, „Heuschrecken“ im öffentlichen Raum. Die Kritik wird teilweise durch den Bericht der Bundes- und Landesrechnungshöfe bestätigt. Gutachten des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zu Öffentlich Privaten Partnerschaften (ÖPP) im Bundesfernstraßenbau Gz., V 3 – 2006 – 0201 vom 05.01.2009. Auch heute sind die neuen ÖPP-Projekte hoch umstritten: z. B. das ÖPP-Projekt für die Bundesautobahn A7, s. *Schlieter*, Ziehen die das durch, wird's irre, TAZ v. 13.02.2013. S. ausführlich dazu: B.I.3.c).

³ *L'vov/Ovsijenko*, *Ekonomičeskaja nauka* 1999, Nr. 3, S. 99f.

⁴ *S. Sutela*, *Russland Analysen* 2004, Nr. 17, S. 1, 4f.

Dieses Wachstum war und ist jedoch sehr einseitig. Die Abhängigkeit von der Förderung von Bodenschätzen ist in allen drei Ländern sehr hoch.⁵ Der Öl- und Gaspreiseinbruch im Jahr 2014 entblößte die Anfälligkeit dieser Wirtschaftssysteme: Fehlende Einnahmen lösten extreme Devaluierungen der nationalen Währungen aus und stürzten die Länder in große wirtschaftliche Turbulenzen.⁶ Die zu bewältigende Aufgabe ist überaus komplex. Sogar die Niederlande – ein hochentwickelter Industriestaat mit einer jahrhundertealten Marktwirtschaft – konnten sich nur mit großer Mühe aus der Rohstoffabhängigkeit befreien.⁷ Die Diversifizierung der Wirtschaft setzt den Ausbau der Infrastruktur voraus. Dementsprechend gehören Infrastrukturprojekte zu den wichtigsten Aufgaben der rohstoffreichen Transformationsstaaten.

II. Die Konzession als Instrument für den Infrastrukturausbau

Strukturell befinden sich die Nachfolgestaaten der Sowjetunion in der Transformation⁸ – einem Prozess, der vor dem Zusammenbruch des Ostblocks der Weltgeschichte unbekannt war. Allen anderen bisher bekannten gesellschaftlichen Umbrüchen (z. B. den Revolutionen) wurde der Weg durch bestehende soziale Klassen und Strukturen geebnet. Die Transformation zeichnet sich dagegen durch eine vollkommene Umstellung aller Gesellschafts- und Staatsbereiche ohne jegliche Basis in den bestehenden Strukturen aus.⁹ Ein Beispiel zur Verdeutlichung der Situation: Privater gewerblicher Handel wurde in der Sowjetunion bis 1988 mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe geahndet. Es gab also kein Bürgertum wie in den Zeiten der Revolutionen des 18.–19. Jahrhunderts in Europa. Die Marktwirtschaft musste von Null an aufgebaut werden.

⁵ Die Öl- und Gasbranche macht z. B. ein Viertel des kasachischen BIPs aus. S. <<http://www.ost-ausschuss.de/kasachstan-0>>.

⁶ World Bank, Kazakhstan – The Challenge of Economic Diversification Amidst Productivity Stagnation, Country Economic Update Fall 2018.

⁷ Das Problem liegt darin, dass sich aufgrund des großen Exportüberschusses die Währung des Landes so weit verteuert, dass der Import wesentlich günstiger als die Eigenproduktion wird. Darunter leidet die gesamte Wirtschaft. Zuerst wurde dieses Problem in den Niederlanden in den 1960er–1980er Jahren beobachtet. Bis heute wird die starke Abhängigkeit vom Rohstoffeinkommen, die zur Überhitzung der Wirtschaft führt, als „Dutch disease“ bezeichnet. S. *Dichtl/Issing* (Hrsg.), *Vahlens Großes Wirtschaftslexikon*. Band 1, 2. Auflage 1993, S. 480.

⁸ S. zu den Prozessen der Transformation im rechtlichen Bereich in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion: *Knieper/Boguslawskij*, Konzept zur Rechtsberatung in Transformationsstaaten, S. 7 ff.; *Knieper*, Rechtsreformen entlang der Seidenstraße, S. 39 ff.

⁹ So auch mit beeindruckenden Beispielen *Knieper*, in: *Knieper/Chanturia/Schramm*, Das Privatrecht im Kaukasus und in Zentralasien, S. 3 ff.

In solch einer komplexen Situation ist jede eigene erfolgversprechende Erfahrung sehr wertvoll. Eine der wenigen dieser Erfahrungen in der sowjetischen Zeit war das Instrument der Konzessionen, durch die in der Periode der Neuen Ökonomischen Politik (NÖP) Mitte bis Ende der 1920er Jahre private (meistens ausländische) Investoren in die im Übrigen sozialistische Wirtschaft einbezogen wurden.¹⁰

Bereits in der Endphase der Sowjetunion kamen die Konzessionen als Instrument zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Probleme wieder ins Spiel. So wurde in Kasachstan zwei Tage vor der Unabhängigkeitserklärung das Gesetz über Konzessionen verabschiedet.¹¹ Dieses Gesetz war jedoch noch auf die sozialistischen Verhältnisse zugeschnitten und deswegen von Anfang an überholt. Als Konzessionäre durften nur ausländische Investoren auftreten und diese waren nicht bereit, im Rahmen veralteter Modelle tätig zu werden. Die meisten Investitionen flossen in die Öl- und Gasförderung. Die Investoren setzten in diesen Branchen die Produktionsteilungsvereinbarungen (Production Sharing Agreements, PSA) durch, die nicht in den Regelungsbereich des Konzessionsgesetzes fielen. Das Konzessionsgesetz zeigte sich als wirkungslos und wurde zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten wieder aufgehoben.

Im Unterschied zu Kasachstan gelang es in Russland trotz mehrerer Anläufe zunächst nicht, ein Gesetz über Konzessionen zu verabschieden. Die ablehnende Haltung in Russland lässt sich durch die negativen Erfahrungen mit den Privatisierungen der ersten Stunde erklären, als viele Betriebe unter Verwendung von zum Teil kriminellen Methoden weit unter dem Marktwert den Inhaber wechselten.¹² Besonders umstritten war vor diesem Hintergrund die Erteilung von Förderrechten im Rahmen von Konzessionen. Die Vorbehalte gegen eine vertraglich zwischen Staat und Investor ausgehandelte Gestaltung der Förderung von Bodenschätzen waren so stark, dass die ausländischen Investoren trotz ihrer starken Verhandlungspositionen den Abschluss von Production Sharing Agreements nur in wenigen Projekten in Russland durchsetzen konnten.¹³

Erst im Jahre 2005 wurde in Russland das Gesetz „Über Konzessionsvereinbarungen“ verabschiedet.¹⁴ Der Durchbruch gelang dank der Beschränkung der Konzessionen auf Infrastrukturprojekte und der Ausklammerung der Förderung

¹⁰ S. B.I.2.

¹¹ Gesetz der Republik Kasachstan v. 23.12.1991 Nr. 1021-XII „Über Konzessionen in der Republik Kasachstan“ (außer Kraft gesetzt durch das Gesetz v. 08.04.1993 Nr. 2090-XII).

¹² S. *Tchekhoev*, Analyse der Privatisierung in der Russischen Föderation, S. 104. Zu strukturellen Problemen und deren Ursachen bei den unterschiedlichen Privatisierungsmethoden s. *Krüßmann*, Privatisierung und Umstrukturierung in Russland, S. 311 ff.

¹³ *Rath*, Production-Sharing Agreements, S. 4.

¹⁴ Föderales Gesetz v. 21.07.2005 Nr. 115-FZ „Über Konzessionsvereinbarungen“ (i. d. F. v. 07.07.2013), SZ RF 2005, Nr. 30, Pos. 3126 (zit.: KonzessionsG).

von Bodenschätzen. Die Konzessionsvereinbarung¹⁵ wird als ein Vertrag über die Errichtung oder Sanierung und den anschließenden Betrieb eines Infrastrukturobjekts definiert. Der Konzessionär erhält die Besitz- und Nutzungsrechte am Konzessionsobjekt für die Laufzeit der Konzessionsvereinbarung, er wird aber zu keinem Zeitpunkt Eigentümer des Konzessionsobjekts (Art. 3 Pkt. 1 KonzessionsG).

Nur ein Jahr später wurde in Kasachstan das neue Gesetz „Über Konzessionen“ erlassen,¹⁶ das an das russische Pendant angelehnt war. In der ersten Fassung war dieses Gesetz dem russischen sehr ähnlich. Auch hier wurde die Förderung von Bodenschätzen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen. Dies entsprach der allgemeinen Entwicklung in Kasachstan, bei der die Rechte auf Förderung der Bodenschätze durch öffentlich-rechtliche Lizenzen erteilt wurden und die Production Sharing Agreements der 1990er Jahre nach und nach verändert bzw. neu verhandelt wurden.¹⁷ Auch in Kasachstan durfte der Eigentümer des Konzessionsobjekts, also der Konzedent, der dem Konzessionär die Nutzungs- bzw. Besitzrechte am Konzessionsobjekt einräumt, nur die öffentliche Hand sein.

Im Laufe der Zeit wurden sowohl das russische als auch das kasachische Gesetz mehrmals reformiert. Einerseits wurden viele technische Unstimmigkeiten und Fehler behoben, andererseits wurden die Attraktivität und Funktionalität der Konzessionen verbessert; unter anderem wurde die staatliche Finanzierung der Konzessionsprojekte wesentlich erleichtert. Die Konzessionen werden zunehmend im Kontext der globalen Entwicklung der öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP) verstanden. Insbesondere Kasachstan hat im Jahr 2013 die ÖPP als Rechtsinstrument in das KonzessionsG aufgenommen und die Konzession als eine Form der Umsetzung von ÖPP-Projekten definiert. Dabei wurden viele Instrumente aus dem von der EU-Kommission erarbeiteten Grünbuch der ÖPP¹⁸ aufgenommen. Im Jahr 2015 wurde ein eigenständiges kas. ÖPP-Gesetz verabschiedet, das Konzession als eine Art von ÖPP definiert. Auch in Russland wurde 2015 ein Gesetz „Über staatlich-private und kommunal-private Partnerschaften“

¹⁵ Während im russischen Gesetz die Verträge zwischen den Konzedenten und den Konzessionären als Konzessionsvereinbarungen (koncessionnyye soglašenija) bezeichnet werden, spricht das kasachische Gesetz von Konzessionsverträgen (koncessionnyye dogovory). Inhaltlich sind die Begriffe „Vereinbarung“ und „Vertrag“ identisch. Die originaltreue Begrifflichkeit (Konzessionsvereinbarung für Russland und Konzessionsvertrag für Kasachstan) wird aus Klarstellungsgründen in der Arbeit beibehalten.

¹⁶ Gesetz der Republik Kasachstan v. 07.07.2006 Nr. 167-III (i. d. F. v. 30.11.17) „Über Konzessionen“, Kazachstanskaja pravda 2006, Nr. 177, S. 25148 (zit.: kas. KonzessionsG).

¹⁷ Aliyev, Der Staat als Vertragspartner, S. 89, 97 ff.

¹⁸ Grünbuch zu öffentlich-privaten Partnerschaften und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen v. 30.04.2004, KOM(2004) 327.

verabschiedet.¹⁹ Das Gesetz bietet neben Konzessionen ein weiteres Instrument für die Umsetzung der ÖPP-Projekte.²⁰

In den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten der Konzessionsgesetze wurden sowohl in Russland als auch in Kasachstan nur wenige Konzessionsprojekte umgesetzt. Insbesondere in Kasachstan verlief die Entwicklung nur schleppend. Nach den zahlreichen Reformen erachten aber die Regierungen beider Länder die Konzessionen heute als ein geeignetes Instrument für den Infrastrukturaufbau. Die ersten Konzessionsvorhaben im Wert von 5 Milliarden Rubel (1 Euro entspricht ca. 70 RUB) wurden in Russland bereits begonnen. Russland will mithilfe von Konzessionen insbesondere sein marodes Straßennetz und die kommunale Infrastruktur modernisieren.²¹ Der sehr strenge Rahmen für die Finanzierung der Infrastrukturprojekte durch nichtstaatliche Pensionsfonds und den Nationalen Wohlfahrtsfonds wird nach und nach gelockert. So dürfen seit 2014 die nichtstaatlichen Pensionsfonds 10% ihres Portfolios in Konzessionsprojekte investieren.²² Der Nationale Wohlfahrtsfonds ist in eines der größten Straßenausbauprojekte Russlands eingestiegen.²³

Die ÖPP-Vorhaben generell und die Konzessionen insbesondere liefern seit Jahren international viel Stoff für wissenschaftliche Diskussionen. Als Beispiel können die Fragen über Umfang und Grenzen der Zulässigkeit der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Privatpersonen²⁴ oder auch die Mechanismen der Anpassung von langfristigen Verträgen mit der öffentlichen Hand²⁵ genannt werden. Ein zentrales Thema für die Entwicklungs- und Transformationsstaaten ist das Spannungsverhältnis zwischen den Funktionen der öffentlichen Hand als Vertragspartei und als Adressat öffentlich-rechtlicher Bindungen und die damit verbundene Gewährleistung der Schutzmechanismen gegenüber den Konzessionären. In Russland und Kasachstan wird diese Thematik durch eine Vielzahl von

¹⁹ Föderales Gesetz v. 13.07.2015 Nr. 224-FZ (i. d. F. v. 03.07.2016) (zit.: ÖPP-Gesetz).

²⁰ Zu dem irreführenden Namen und zur Abgrenzung zu Konzessionen s. B.II.2.

²¹ S. B.II.1.

²² Regelung der Zentralbank der Russischen Föderation v. 25.12.2014 Nr. 451-P (i. d. F. v. 27.05.2016).

²³ Verfügung der Regierung der Russischen Föderation v. 22.05.2014 Nr. 875-r.

²⁴ von *Münch*, Das Spannungsverhältnis zwischen funktionaler Privatisierung und demokratischer Legitimation, Tübingen 2014; *Miranda*, Concession Agreements: From Private Contract to Public Policy, Yale L.J. 2007, S. 510–549; *Kletzander*, Archiv für Kommunalwissenschaften 1995, Bd. 34, S. 119–135.

²⁵ Die Zulässigkeit der Änderung von Vergabeverträgen war Gegenstand mehrerer Entscheidungen nationaler Gerichte von EU-Mitgliedstaaten und des EuGH, z. B. EuGH 19.06.2008 – Rs. C-454/06 – „Presstext“ – NJW 2008, 3341; EuGH 13.04.2010 – Rs. C-91/08 – „Wall“ – VergabeR 2012, 643–653. Auch in der Literatur wurde dieses Phänomen eingehend untersucht, s. z. B. *Poschmann*, Vertragsänderung unter dem Blickwinkel des Vergaberechts; *Wagner/Jürschik*, VergabeR 2012, S. 401–409.

Grundsatzfragen, die in den Transformationsstaaten oft noch ungeklärt sind, überlagert. Damit laufen in diesen Staaten Entwicklungen, die in den Industriestaaten nacheinander erfolgten, parallel. So wird z. B. einerseits über die allgemeinen rechtlichen Grundlagen wie die Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften und andererseits über allgemeine rechtliche Regulierung von hochkomplexen Finanzinstrumenten gleichzeitig diskutiert. Damit ist es auf der einen Seite zwar eine Herausforderung, aber auf der anderen Seite auch eine dringende Notwendigkeit, solche komplexen Instrumente wie Konzessionen zeitgleich mit den Grundlagen des Zivil- und Verwaltungsrechts zu erschließen.

Darüber hinaus bietet das Konzessionsrecht ein gutes Exempel für die Auseinanderentwicklung von postsowjetischen Rechtsordnungen. Während sich die Konzessionen betreffenden Regelungen in Russland und Kasachstan zunächst noch sehr stark ähnelten, entwickelten sich diese Institute in den vergangenen Jahren immer weiter auseinander. Vertiefte Untersuchungen dazu liegen nicht vor. Interessant ist aber auch der Gegentrend der Harmonisierung der Gesetzgebungen von Weißrussland, Kasachstan und Russland im Rahmen der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU).²⁶ Damit folgen diese Staaten einem Zickzackkurs, der noch wissenschaftlich aufzuarbeiten ist.

III. Ziel der Arbeit und Untersuchungsgegenstand

Ziel der vorliegenden Arbeit ist eine vergleichende Untersuchung der Eignung der russischen Konzessionsvereinbarungen bzw. der kasachischen Konzessionsverträge als Rechtsinstrumente für die Diversifizierung der Wirtschaft und den Ausbau der Infrastruktur.

²⁶ Der Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion (EAWU) wurde am 29.05.2013 in Astana unterschrieben. Es wurde mit Ratifikation des Vertrags bis zum Jahr 2015 gerechnet. Die Eurasische Wirtschaftsunion wird als eine weitere Stufe der Integration von Weißrussland, Kasachstan und Russland begriffen. Der Ursprung dieser Integration geht zurück auf die Gründung der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zwischen Weißrussland, Kasachstan, Kirgisistan, Russland und Tadschikistan im Jahre 2000, gegründet durch das Übereinkommen zur Gründung der EAWU, unterzeichnet am 10.10.2000 in Astana, SZ RF 2002, Nr. 7 Pos. 632, auf Englisch abrufbar unter: <<http://evrazes.com/docs/view/95>>. Zurzeit besteht zwischen Weißrussland, Kasachstan und Russland eine Zollunion (Übereinkommen über die Gründung einer Zollunion, unterzeichnet am 06.10.2007 in Duschanbe, SZ RF 2011, Nr. 12, Pos. 1552); diese drei Staaten haben den Aufbau eines gemeinsamen Wirtschaftsraums beschlossen (Deklaration zur wirtschaftlichen Integration v. 18.11.2011, <www.eurasiancommission.org>). S. ausführlich zu den Integrationsprozessen bis Mitte 2013: *Aliyev*, *Osteuropa Recht* 2013, S. 378–390; *Ehlers/Wolfgang/Schröder*, *Rechtsfragen der Eurasischen Zollunion*, Frankfurt am Main, 2011; *Schewe/Aliyev*, *GYIL* 2011, Bd. 54, S. 565–608.

Dabei werden lediglich die rechtlichen Aspekte nach dem geltenden Recht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung untersucht. Die für die meisten Transformationsstaaten typischen Probleme Korruption und Misswirtschaft werden im Rahmen der vorliegenden Arbeit zwar berücksichtigt, stehen aber nicht im Fokus der Untersuchung. So bedürfte z. B. die Beurteilung der auf die Senkung der Korruptionsanfälligkeit gerichteten Instrumente eingehender empirischer Untersuchung, die hier nicht geleistet werden kann.

Der Untersuchungsgegenstand der Arbeit beschränkt sich auf die vertraglichen Verhältnisse zwischen dem Konzedenten und dem Konzessionär. Eine solche Untersuchung ist jedoch ohne eine Darstellung der Prozesse, welche die Konzessionsverhältnisse anbahnen und begleiten, kaum möglich. Aus diesem Grund werden sowohl die Ausschreibungsverfahren nach russischem und kasachischem Recht als auch Verhältnisse zwischen dem Konzedenten und dem Konzessionär, welche die Konzessionsvereinbarungen bzw. Konzessionsverträge flankieren, dargestellt.

Russische Konzessionsvereinbarungen und kasachische Konzessionsverträge sind selbstständige, gesetzlich definierte Vertragstypen (Art. 3 Pkt. 1 KonzessionsG bzw. Art. 1 Nr. 18 kas. KonzessionsG). Die gesetzlichen Vorschriften sehen aber ausdrücklich auch die Anwendbarkeit von Vorschriften über andere Vertragstypen auf Konzessionsvereinbarungen bzw. Konzessionsverträge vor (Art. 3 Pkt. 2 KonzessionsG bzw. Art. 2 Pkt. 1 kas. KonzessionsG). Demzufolge werden auch die entsprechenden Vorschriften des russischen und des kasachischen Zivilgesetzbuches (ZGB²⁷ bzw. kas. ZGB²⁸) dargestellt.

Nicht angesprochen werden dagegen die Aspekte der Streitbeilegung, die sicherlich Gegenstand einer selbstständigen Untersuchung sein können. Finanzierungsinstrumente, welche für die Umsetzung von Konzessionsprojekten zur Anwendung kommen, werden nur insoweit angesprochen, als dies für die Analysen der Regelungen über Konzessionen notwendig ist.

Die Konzessionsvereinbarungen bzw. Konzessionsverträge regeln komplexe Verhältnisse zwischen der öffentlichen Hand und dem privaten Investor, die auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gerichtet sind. Dementsprechend stehen die Konzessionen, wie auch viele andere öffentlich-private Verhältnisse, im Spannungsfeld zwischen dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht. Das russische

²⁷ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Teil 1 v. 30.11.1994 Nr. 51-FZ (i. d. F. v. 23.07.2013), SZ RF 1994, Nr. 33, Pos. 3301; Teil 2 v. 26.01.1996 Nr. 14-FZ (i. d. F. v. 23.07.2013), SZ RF 1996, Nr. 5, Pos. 410 (zit.: ZGB).

²⁸ Zivilgesetzbuch der Republik Kasachstan: Allgemeiner Teil v. 27.12.1994 (i. d. F. v. 21.05.2013), Vedomosti Verchovnogo Soveta Respubliki Kazachstan 1994 Nr. 23–24, Pos. 187; Besonderer Teil v. 01.07.1999 Nr. 409-I (i. d. F. v. 04.07.2013), Vedomosti Parlamenta Respubliki Kazachstan 1999 Nr. 16–17, Pos. 642 (zit.: kas. ZGB).

wie auch das kasachische Konzessionsgesetz sehen ausdrücklich die Anwendbarkeit der Vorschriften des entsprechenden Zivilgesetzbuches auf Konzessionsvereinbarungen bzw. Konzessionsverträge vor. In der vorliegenden Arbeit wird der Hauptakzent auf die Untersuchung der zivilrechtlichen Regulierung gelegt. Es bestehen aber auch zahlreiche öffentlich-rechtliche Vorschriften, die auf Konzessionsvereinbarungen bzw. Konzessionsverträge Anwendung finden. Diese Vorschriften wurden ebenfalls in die vorliegende Analyse einbezogen.

IV. Methodisches Vorgehen

Methodisch ist die vorliegende Arbeit als Vergleich zwischen dem russischen und dem kasachischen Konzessionsrecht aufgebaut. Sowohl die russischen Konzessionsvereinbarungen als auch die kasachischen Konzessionsverträge wurden mit dem Ziel der Diversifizierung der Wirtschaft und Modernisierung der Infrastruktur ins Leben gerufen. Andere Rechtsordnungen, einschließlich der deutschen und der europäischen, werden nur punktuell herangezogen. Eine vollständige vergleichende Analyse vor dem Hintergrund des deutschen sowie des europäischen Rechts würde den Rahmen der Arbeit sprengen. Eine solche Analyse ist in vielen Fällen nur bedingt möglich, da das deutsche Recht keine speziellen Vertragsformen enthält, die mit den Konzessionsvereinbarungen bzw. den Konzessionsverträgen vergleichbar wären. Darüber hinaus sind die Probleme, die in diesem Themenbereich im deutschen bzw. im europäischen Recht einerseits und im russischen bzw. kasachischen Recht andererseits auftreten, nur in Teilbereichen vergleichbar. Die Arbeit wurde aber so verfasst, dass sie auch ein mit dem russischen bzw. dem kasachischen Recht nicht vertrauter Leser gut nachvollziehen kann.

Die Arbeit ist in sieben Kapitel aufgeteilt. In Kapitel B werden das Phänomen der öffentlich-privaten Partnerschaft und deren Geschichte sowie die aktuellen Entwicklungen auf diesem Gebiet in Russland und Kasachstan kurz dargestellt. Anschließend wird die in der Literatur sehr umstrittene Frage der Rechtsnatur von Konzessionsvereinbarungen bzw. von Konzessionsverträgen untersucht (Kapitel C). Der Gegenstand von Konzessionsvereinbarungen bzw. Konzessionsverträgen sowie die Rechtsstellung der Vertragsparteien werden in den Kapiteln D bzw. E behandelt. Die Konzessionsvereinbarungen und Konzessionsverträge werden fast immer infolge einer Ausschreibung und anschließender langer Verhandlungen abgeschlossen. Dementsprechend komplex sind die Fragen in Bezug auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit von Konzessionsvereinbarungen bzw. Konzessionsverträgen. Aus diesem Grund ist Kapitel F dem Zustandekommen von Konzessionsvereinbarungen und Konzessionsverträgen ge-

widmet. Die Pflichten und Rechte der Konzedenten und Konzessionäre werden anschließend in Kapitel G eingehend untersucht. Die Langfristigkeit von Konzessionsprojekten bedingt die Notwendigkeit von Anpassungen während der Projektlaufzeit. Diese Notwendigkeit steht im Spannungsverhältnis zum Gebot der Berücksichtigung der Ausschreibungsergebnisse. Kapitel H der Arbeit behandelt deshalb die Mechanismen der Vertragsänderung bzw. -anpassung. Abschließend werden die zentralen Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst.

In allen Teilen der Arbeit wird zunächst die russische Konzessionsvereinbarung behandelt und anschließend der kasachische Konzessionsvertrag vergleichend zum russischen Recht dargestellt. Es ist wesentlich mehr Literatur und Rechtsprechung zum russischen Recht im Allgemeinen und zu den Konzessionsvereinbarungen im Besonderen vorhanden. Die ausführliche Analyse des russischen Rechts erlaubt es, den kasachischen Teil der Untersuchung mit einem Akzent auf die Unterschiede darzustellen.

Eine Besonderheit der vorliegenden Arbeit besteht darin, dass Fragen des allgemeinen Zivil- und Verwaltungsrechts, die sich im Zusammenhang mit Konzessionen stellen, teilweise vertieft behandelt werden. Dies hat zwei Gründe. Einerseits wird dadurch dem mit dem russischen bzw. kasachischen Recht nicht vertrauten Leser der Einstieg in die Materie der Untersuchung erleichtert. Andererseits befinden sich derzeit viele Institute im Umbruch, z. B. wurden im Rahmen der Reform des russischen Zivilgesetzbuchs die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften neu geregelt.²⁹ Die Arbeit leistet einen Beitrag zur Klärung der Dogmatik in diesem Bereich.

²⁹ Föderales Gesetz v. 30.12.2012 Nr. 302-FZ „Über Änderungen der Kapitel 1, 2, 3 und 4 des ersten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“, SZ RF 2012, Nr. 53, Pos. 7627.

B. Kooperation zwischen dem Staat und Privatpersonen

I. Ein Blick in die Geschichte

1. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert

Die Geschichte der Kooperation zwischen dem Staat und Privatpersonen bei Erfüllung von öffentlichen Aufgaben reicht bis in die Antike zurück. Bereits in den frühen Hochkulturen hat es dieses Phänomen gegeben. Insbesondere die Funktion der Steuereintreibung wurde seinerzeit in private Hände gegeben. Bereits in der Bibel werden die Steuereintreiber erwähnt.¹ Auch im alten Russland war die Tradition der privaten Steuereintreibung bekannt. Das erste russische Gesetz „Russkaja prawda“ erwähnt private Steuereintreiber „viry“, die das Recht auf Steuereintreibung vom Souverän erwarben.² Verbreitet war das System des sog. „kormlenije“ (von russisch „kormit“ – ernähren). Einzelne Personen wurden mit staatlichen (polizeilichen) Funktionen betraut und erhielten im Gegenzug das Recht, von der Bevölkerung ihren Unterhalt zu verlangen. Dieses System war für die Tauschwirtschaft typisch und wurde erst im Jahre 1555 abgeschafft.³ Stattdessen folgte das System des „otkup“, das einer klassischen mittelalterlichen Konzession ähnelte. Eine Person konnte das Recht auf eine bestimmte, nur ihr vorbehaltene Tätigkeit erwerben. So waren insbesondere die Wein- und Salzkonzessionen verbreitet. Im Laufe der Zeit wurden auch Rechte auf Förderung von Bodenschätzen, Fang von Pelztieren sowie auf den Betrieb von Industrieobjekten an Privatpersonen verkauft.⁴ Peter der Große erweiterte diese Praxis. In den neuen Verträgen verpflichtete sich der Staat, das Material und die Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, der Unternehmer musste die gesamte Produktion zum

¹ S. z. B. Mk 2,13–17; Lk 5,27–32.

² *Belickaja*, IGiP 2010, Nr. 21, S. 21, 23.

³ *Popov*, IGiP 2007, Nr. 5, S. 4.

⁴ So wurde das Recht auf Förderung von Eisenerz und Bau einer Eisenhütte bereits im Jahr 1555 einem dänischen Unternehmer eingeräumt. *Kostomarov*, Grundriss des Handels im Moskauer Staat im 16. und 17. Jahrhundert, S. 194.

Sachregister

- anderes Vermögen 63, 83 ff., 192
- Anpassungsklausel 241, 309, 319, 330, 332
- Anscheinsvollmacht 121
- Ausschreibung
 - Dokumentation 143, 150, 151, 154, 162, 189 f., 193, 203, 206, 207, 295, 347
 - geschlossene 143 f., 189
 - Kommission 139, 143 ff.
 - Rechtsnatur 142 f., 191
 - Unwirksamkeit 148 f., 195 f.
 - Verfahren 34, 37, 55, 111, 125 f. 128 f., 139 ff., 142 f., 147 f., 189, 257, 305 ff., 331, 339, 346, 347
- Bauphase 69, 99, 273, 294, 300, 345
- Bauvertrag 35 f., 48, 58, 69, 164, 175, 217 f., 221, 248 f., 251 ff., 260, 262, 265 f., 272, 273, 281, 292 ff., 297, 301, 303 f., 308, 317 ff., 345
- Betriebsphase 164, 246, 250, 252, 255, 280 f., 345
- Beweislastumkehr 154, 229, 235, 317
- Bewirtschaftungsrecht 72 ff., 101 f., 105, 114 ff., 268
- Bieterwettbewerb 142, 145 f., 192
- Build-Operate-Transfer 13
- Build-Own-Operate-Transfer 13
- Design-Build-Operate-Transfer 13, 18
- dingliches Recht 75, 77, 91 f.
- Eigentum 71, 335
 - am Grundstück 86 f.
 - am Konzessionsobjekt 27, 58, 65, 67 f., 70 f., 72 f., 80, 97 f., 99 ff., 104, 105, 107
 - Staatsgesellschaften und -korporationen 112
 - strategische Objekte 99
- einfache Gesellschaft 117 ff., 130 ff.
- Einheitsunternehmen 75, 114 ff.
- Erfüllungsanspruch 147, 154, 198, 220, 237, 247, 251, 255, 257, 269, 273, 279, 286 f., 299, 303
- Finanzierungsvertrag (trilateral) 125 f., 137, 310
- fiskale Einrichtung 75, 114
- Gasförderung (s. Rohstoffförderung)
- Gefährübergang 21, 82 f., 84 ff.
- Genehmigungsvorbehalt 70, 125, 305 ff., 312, 320, 331, 347
- Gesetzeswidrigkeit 179, 181, 213
- Gewässer 85, 92 f.
 - Nutzungserlaubnis 94
 - Nutzungsvertrag 94
- Grundstück 67, 71, 85 ff., 105 ff., 164 f., 263, 265, 267, 299 f.
- Haushaltseinrichtungen 116 f.
- Herausgabeanspruch 74, 77, 226 f., 260
- höhere Gewalt 225, 239, 286, 310, 313
- Immobilienregister 65, 78 f., 82, 91, 98, 102, 104, 177, 249, 260, 267, 299
- Investor 70, 140 ff., 185, 306, 319, 326 f., 334 f., 338
 - ausländischer 66, 99 f., 119, 328 f.
- Kontrahierungszwang 47, 146, 153 f.
- Konzedent
 - Definition 52 f., 128 ff.
 - Finanzierung 20, 27
 - Haftung 110, 113, 239 f.
 - Pflichten 36, 77, 141, 146, 151, 164, 167, 204 f., 264 ff., 298 ff., 313 f., 319 f.
 - Rechte (am Konzessionsobjekt) 28, 65, 67, 71, 77, 79, 103 ff., 107, 109 ff., 201

- Rechte (vertragliche) 44, 280 ff., 333 f.
- Wechsel 80 f., 101, 124 f., 134 f.
- Konzessionär
 - Ansprüche 154, 155, 167, 247, 313 ff., 318 ff., 336
 - Definition 20 ff., 27 f., 109, 117 ff., 127, 130 ff., 140 f.
 - Haftung 239, 285 f.
 - historisch 11 f., 14
 - Pflichten 46 f., 84, 146, 166 f., 168, 173, 248 ff., 282 ff., 290 ff.
 - Rechte (am Konzessionsobjekt) 77 ff., 98 f., 201
 - Rechte (vertragliche) 69, 80 ff., 101, 102 ff.
 - Wechsel 81, 125 ff., 134 f., 137
- Konzessionsgesetz 30 ff., 55 ff.
- Konzessionsobjekt
 - einheitlicher Immobilienkomplex 64 f., 98
 - im Bau (unfertiges) 67 ff., 99, 103, 107
 - Mangel 252 ff., 261, 263, 269 ff., 281, 293 ff.
 - Nutzungsdauer 164
 - Rechte des Konzedenten (s. Konzedent)
 - Rechte des Konzessionärs (s. Konzessionär)
 - Rechte Dritter 71 ff., 85, 105, 265 ff., 295 f.
 - Übertragung (Besitz und Nutzungsrechte) 47, 62 f., 199 f., 265 ff., 298 f.
 - Untergangsrisiko (s. Gefahrübergang)
 - Verschlechterungsrisiko (s. Gefahrübergang)
 - Zweckbestimmung 70 f., 165, 203, 293 ff.
- Konzessionsregister 56, 102, 198 f., 213
- Konzessionsvereinbarung (-vertrag)
 - Abschluss 138 ff., 150 ff., 195 ff.
 - Änderung 241, 305 ff., 332 ff.
 - Aufhebung 89, 117, 127, 152, 205, 241 ff., 245, 247, 251, 253, 255, 260, 269 ff., 273, 285, 290, 292, 303, 313, 317, 333 f., 336, 339
 - Beendigung 89, 95, 241 ff., 294
 - Definition 4, 7 f, 10 f., 19 f., 27 f., 57 f., 58 f., 342
 - Entwurf 150 f., 153 f., 160 f., 190, 196 ff., 207
 - Finanzierung 4, 5, 7, 20 f., 23, 27 ff., 32, 81, 104, 125, 137, 188 f., 202, 240, 276 ff., 296, 300 f.
 - Form 156 ff., 198 ff.
 - Gegenstand 247
 - Laufzeit 95, 163 f., 202
 - Neuausschreibung 125 f., 195, 307, 321, 332
 - preisgebundene 168 ff., 202 f., 280
 - Rechtsnatur 37 ff., 42 ff., 45 ff., 343
 - tarifgebundene (s. preisgebundene)
 - Unmöglichkeit 89, 251 f., 256, 279, 284 f., 288, 293, 300 f.
 - Unwirksamkeit 73, 115, 123, 149, 157 ff., 179 ff., 207 ff., 213, 269, 331
 - Verhandlungen über 140 f., 150 ff., 154, 194, 196 ff.
 - wesentliche Bedingungen 159 ff., 199 ff., 205 f., 213
 - Zustandekommen 175 f., 213
- Konzessionsvorschlag 139 ff., 184 ff., 187
- Konzessionszahlungen 167 ff., 258 f.
- Korruption 7, 34, 141, 183, 190, 213, 256
- Lebenszyklusmodell 15 ff., 20 f., 25
- Mangel (Konzessionsobjekt) 252 ff., 261, 263, 269 ff., 281, 293 ff.
- Mietvertrag 26, 35, 166, 220, 264
 - Aufhebung 243
 - mit dem künftigen Konzessionär 140
 - mit Investitionsverpflichtungen 18, 260
 - Mitwirkungspflicht 267 ff., 274
 - Registereintragung 80
 - über Gewässer 93
 - über Grundstücke 71, 87 ff., 300
 - über Wälder 96
- Mietvertrag 35 f., 72, 80, 82, 86 ff., 102 f., 217 f., 259 ff., 263, 267, 269, 274, 295
- Mitwirkungspflicht
 - allgemein 218, 221, 274, 297, 300, 304
 - Konzedent 36, 92, 142, 272 ff., 301, 302
 - Konzessionär 262, 297
- Modellvereinbarungen (-vertrag) 32, 34 f., 56, 163
- nichtkommerzielle Organisation 112, 116, 118, 131, 155
- nichtnormativer Akt (Verwaltungsakt) 43, 94, 123, 139, 143 f., 147 ff., 194 f., 242, 244 f., 275 ff., 305, 344

- Normativakt 91, 174, 181 f., 318 f., 321 ff.,
 327
- Obliegenheit 217, 221, 262, 273, 281
 öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) 1 f.,
 4 f., 12 ff., 22 ff., 340 f.
 öffentlich-rechtlicher Vertrag 37, 39 ff.
 öffentliches Interesse 44, 73, 181, 334 ff.
 Ölförderung (s. Rohstoffförderung)
- Preisminderung 223, 253
 PSA (Production Sharing Agreement) 18 ff.,
 33 f.
rebus sic stantibus (s. wesentliche Verände-
 rung der Umstände)
 Rechtsmissbrauch (unzulässige Rechtsaus-
 übung) 176, 218, 227, 235, 237, 251, 284
 Rohstoffförderung (Öl-, Gasförderung) 1 ff.,
 14, 16 f., 32 ff., 54 f., 66, 340, 348
- Sachenrecht 36, 64 f., 67, 75 f., 80, 86 f.,
 101 f., 108, 132
 Schadensersatz 147, 152, 154, 193, 198,
 211, 221, 225 f., 234, 236 f., 239, 251,
 255, 259, 269, 272 f., 278, 281, 286, 297,
 330, 334, 336 f.
 Servitut 73
 – privates 75, 90 ff.
 – öffentliches 90 ff.
 Sittenwidrigkeit 179, 182 f., 211
 Sowjetunion 2 f., 11 f., 30, 38, 54, 75, 326,
 341
 Staatsgesellschaft 109 f., 112 ff., 135
 Staatskorporation, 112, 135
 Stabilisierungsklausel 54, 326 f., 330, 337 f.
 Step-in 32, 100, 125 f., 134, 137, 296
 strategisches Objekt 99 f., 104, 107
 strategisches Unternehmen 66 f., 107, 119
- Treuhand 112 f., 155 f., 345
- Unmöglichkeit 223 ff., 236, 284 ff.
 Unwirksamkeit
 – allgemein 9, 43, 121 ff., 129, 136, 138,
 158 ff., 178 ff., 206, 213 f., 236, 247, 343 f.
 – Ausschreibung (s. Ausschreibung)
 – Gründe 180 ff., 211 f., 236
 – Konzessionsvereinbarung (s. Konzessi-
 onsvereinbarung)
 – Rechtsfolgen 180 f., 210 f.
- Veräußerungsverbot 79 f., 84 f., 101, 104,
 134
 Vergabe (öffentliche) 19, 23, 29, 34, 37, 88,
 132 ff., 146 f., 157, 191 f., 194, 212 f., 239,
 304 f., 307 ff., 315 f., 332, 340, 343, 346
 Vergabevertrag 146 f., 241 f., 307
 Versteinerungsklausel 322, 326 ff., 337 f., 346
 Vertragsaufhebung
 – allgemein 220, 228, 238, 287
 – einseitig 222, 225, 230 ff., 236, 245, 287
 – Folgen 238, 247
 – gerichtliche 223, 225, 226, 229, 235,
 242 ff., 287
 Vertretung 110, 120 ff., 129 f., 132, 136, 312
 Verwaltungsakt (s. nichtnormativer Akt)
 Verwaltungsrecht 9, 30 ff.
 Verwaltungsvertrag (öffentlich-rechtlicher
 Vertrag) 38 ff., 49, 51, 59 f.
 Verwirkung 176 ff., 210
 vorrangige Investitionsprojekte 327 ff.
- wesentliche Veränderung der Umstände 305,
 308, 313, 315 ff., 323
- Zurückbehaltung 193, 233, 237, 245, 256
 Zwei-Stufen-Theorie 43 f., 54, 143, 245, 343